

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/031/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
17.1.2017

Begutachtung: Umgestaltung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Richtlinie/RED); Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 30. November 2016 hat die Europäische Kommission das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Das Paket beinhaltet unter anderem einen Vorschlag für die Umgestaltung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED).

Die neue RED soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und der Governance-Verordnung den Rechtsrahmen für den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien schaffen. In Anlehnung an die Leitlinien für Umwelt- und Energiebeiträge aus 2014 enthält der Vorschlag Mindestanforderungen an die Ausgestaltung nationaler Fördersysteme, inklusive Vorgaben zur Öffnung von Erneuerbaren-Ausschreibungen. Bestätigt wird das vom Europäischen Rat im Oktober 2014 geforderte EU-weit verbindliche Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030 (gemessen am europäischen Endenergieverbrauch).

Die verbindlichen nationalen EE-Zielquoten werden nach 2020 gestrichen, allerdings dürfen die Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030 nicht hinter ihre 2020-Zielmarken zurückfallen. Der EE-Anteil an der nationalen Wärme- und Kälteversorgung soll bis 2030 jährlich um ein Prozent erhöht werden. Die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie werden beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt. Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen soll schrittweise reduziert werden. Im Verkehrssektor wird eine Verpflichtung von Kraftstoffanbietern zur Erhöhung des EE-Anteils von 1,5 Prozent in 2021 auf 6,8 Prozent in 2030 vorgeschlagen.

Folgende Umgestaltung der Richtlinie ist vorgesehen:

- **Artikel 3 - Verbindliches 2030 Ziel auf Unionsebene:** Mit der Umgestaltung der RED soll der Rahmen für die Erreichung des 2030-Ziels festgelegt werden (mindestens 27% gemessen am europäischen Endenergieverbrauch). Das Ziel ist auf EU-Ebene bindend. Mitgliedstaaten müssen im Rahmen des Governance Prozesses und den dazugehörigen Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplänen ihre nationalen Ziele bekannt geben.

Es muss sichergestellt werden, dass die Ziele nicht hinter jene des 2020 Ziels zurückfallen. Das alte, für 2020 vorgegebene 10% erneuerbaren Energien Ziel im Transport-Sektor wird gestrichen

- **Artikel 4 - Finanzielle Unterstützung für Strom aus erneuerbaren Energien:** Die Überarbeitung enthält Vorgaben zur finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien. Förderungen für erneuerbaren Strom müssen (shall!) Marktverzerrungen verhindern und sicherstellen, dass Stromerzeuger Angebot und Nachfrage sowie mögliche Netzeinschränkungen berücksichtigen. Fördersysteme müssen so gestaltet sein, dass erneuerbare Energie in den Markt integriert wird. Marktpreissignale müssen berücksichtigt werden. Weiters müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Förderungen offen, transparent, wettbewerbsfähig, nichtdiskriminierend und kosten-effektiv gestaltet sind.
- **Artikel 5 - Öffnen von Fördersystemen für erneuerbaren Strom:** Der Vorschlag enthält die Vorgabe, dass Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme für mindestens 10% der neu geförderten Kapazität im Zeitraum 2021-2025 und für mindestens 15% der neu geförderten Kapazitäten 2026-2030 für andere Mitgliedstaaten öffnen sollen. Diese Öffnung bedeutet grenzüberschreitende Beteiligungen durch offene oder gemeinsame Ausschreibungen bzw. offene oder gemeinsame Zertifikatsysteme. Die Regeln dafür müssen auf Kooperationsabkommen beruhen. Die geförderten erneuerbaren Energien werden dem Staat angerechnet, der die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.
- **Artikel 6 - Stabilität von Fördermechanismen:** Diese Bestimmung legt fest, dass einmal zugesagte Förderleistungen nicht nachträglich zulasten der Förderbegünstigten abgeändert werden dürfen.
- **Artikel 7 - Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen:** Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, werden beim Erneuerbaren-Ziel nicht berücksichtigt. Biokraftstoffe aus Lebens- und Futtermittelpflanzen ("erste Generation") sollen schrittweise von 7,0% (2021) auf 3,8% (2030) reduziert werden (siehe auch Anhang X, Teil A). EU-Mitgliedstaaten können aber auch niedrigere Limits setzen (z.B. für Biokraftstoffe aus Ölpflanzen).
- **Artikel 8-13:** Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten einzugehen, entweder in Form von statistischen Transfers, gemeinsamen Projekten oder gemeinsamen Förderregelungen.
- **Artikel 15 - Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke:** Mitgliedstaaten müssen Investoren Planungssicherheit gewährleisten und somit einen langfristigen Plan hinsichtlich Fördermittel aufstellen, der zumindest für die nächsten drei Jahre einen unverbindlichen Zeitplan, Kapazitäten und die zu erwartende Budgetallokation vorsieht. Weiters sollen Maßnahmen (verankert in der Gebäudeeffizienz-RL/EPBD) für den Ausbau erneuerbarer Energien festgelegt werden, welche den Einsatz Erneuerbarer in neue und bestehende Gebäude verstärkt.
- **Artikel 16 und 17:** Mitgliedstaaten müssen bis 1. Jänner 2021 „One-stop-shops“ für rechtlich verbindliche Zulassungsverfahren einrichten. Die Verfahren sollen nicht länger als drei Jahre dauern, im Falle von Repowering maximal ein halbes Jahr, insofern keine signifikanten, umweltschädigenden oder negativen sozialen Auswirkungen zu erwarten sind. Für kleine Verfahren sollen vereinfachte Verfahren gelten. Für Demonstrationsprojekte und kleine Installationen mit einer Kapazität von weniger als 50 kW gilt ein vereinfachtes Verfahren, das nur die Meldung beim DSO vorsieht.

- **Artikel 19 - Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden:** Für die Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien können weiterhin Herkunftsnachweise verwendet werden. Erzeuger von erneuerbarem Strom sollen für geförderte Energie keine Nachweise bekommen. Nachweise können weiterhin gehandelt werden. Die daraus entstandenen Einnahmen müssen als Kompensation für Förderungen verwendet werden. Zum Zweck der Offenlegung müssen Mitgliedstaaten darauf achten, dass Stromerzeuger ihre Herkunftsnachweise bis 30. Juni des Folgejahres der Erzeugung gelöscht werden.
Stromerzeuger müssen ihren Anteil erneuerbarer Energien mit Herkunftsnachweisen bestätigen. Die Nachweise dürfen nur von Drittstaaten bezogen werden, mit welchen ein Abkommen mit der Kommission besteht.
- **Artikel 20 - Netzzugang und Betrieb:** Die vorrangige Abnahme und Verteilung und vorrangiger Netzzugang für erneuerbare Energien wird anders und zukünftig im Rahmen des Marktdesigns geregelt. Die Vorschläge der Kommission sollen einen Rechtsrahmen bilden, der gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien ermöglicht.
- **Artikel 21 und 22:** Neue Regelungen zum Recht auf Selbstverbrauch und Einspeisung von überschüssigem Strom ins Netz sind vorgesehen. Konsumenten können selbsterzeugten Strom ohne unverhältnismäßige Verfahren und Kosten selbst verbrauchen oder verkaufen. Verbraucher sollen nicht als Energieversorger gelten, sofern sie jährlich nicht mehr als 10 MWh (für Haushalte) bzw. 500 MWh (für juristische Personen) ins Netz einspeisen. Für die Einspeisung soll ein marktbasierter Betrag abgegolten werden. Verbraucher können sich selbst auch in „Renewable energy communities“ organisieren, um erneuerbare Energie zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen. Diese Communities sollen als KMU oder Non-Profit-Organisation geführt werden, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen.
- **Artikel 23 - Erneuerbare Energien beim Heizen und Kühlen:** Im Bereich „Heizen und Kühlen“ (H&C) sieht die Richtlinie für Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen zur Steigerung ihres Erneuerbaren-Energien-Anteils vor. Es muss eine Steigerung des Erneuerbaren-Anteils um 1% pro Jahr bis 2030 erreicht werden.
- **Artikel 24 - Fernwärme und -kälte:** Der Vorschlag umfasst weiters Vorgaben für Fernwärme und -kälte, u.a. mit Blick auf einen diskriminierungsfreien Zugang für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien.
- **Artikel 25 - Erneuerbare Energien im Transportbereich:** Der Mindestanteil an erneuerbarer Energie soll schrittweise von 1,5% (2021) auf 6,8% (2030) erhöht werden. Für dieses Ziel können folgende „Erneuerbare“ angerechnet werden: fortgeschrittene Biokraftstoffe, andere Biokraftstoffe und Biogas aus Rohstoffen gemäß Anhang IX, erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs, abfallbasierte fossile Kraftstoffe sowie erneuerbarer Strom (siehe Art. 25 und Anhang X, Teil B). Biokraftstoffe und Biogas aus Rohstoffen gemäß Anhang IX Teil B (UCO, Tierfette und neu Molasse) sollen auf einen Wert von 1,7% limitiert werden. Biokraftstoffe für die Luft- und Seefahrt werden mit einem Faktor 1.2 bewertet.
Der Mindestanteil an „advanced biofuels“ (Rohstoffe gemäß Anhang IX, Teil A) soll schrittweise von 0,5% (2021) auf 3,6% (2030) erhöht werden (siehe auch Anhang X, Teil C).
Biokraftstoffe aus Lebens- und Futtermittelpflanzen („erste Generation“) sollen schrittweise von 7,0% (2021) auf 3,8% (2030) reduziert werden (siehe auch Art. 7 und Anhang X, Teil A). EU-Mitgliedstaaten können aber auch niedrigere Limits setzen (z.B. für Biokraftstoffe aus Ölpflanzen).
Die Anforderungen an die minimale THG-Einsparung für Biokraftstoffe wird ab 1.1.2021 auf 70% erhöht.

- **Artikel 26 - Nachhaltigkeitskriterien:** Der Entwurf sieht hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien neue Regelungen insbesondere für Biomasse aus Holz (Abs. 5) sowie hinsichtlich der THG-Einsparung (Abs. 7) vor.
- **Artikel 27 - Überprüfung der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien:** Bei der Verifizierung der Nachhaltigkeitskriterien (u.a. Zertifizierungssysteme) sollen Klarstellungen vorgenommen werden sowie Biomasse in das System aufgenommen wird. Der angepasste Artikel sieht eine verpflichtende Anerkennung der Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten vor, insofern das System von der Kommission geprüft wurde. Um das System den EU Nachhaltigkeitskriterien zu glätten werden einige Maßnahmen gestrichen, unter anderem die Möglichkeit Abkommen mit Drittländern einzugehen. Die Kommission soll zukünftig befähigt sein, freiwillige Audit-Schemata zu spezifizieren, um den administrativen Aufwand zu verringern.
- **Artikel 28 - Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse zum Treibhauseffekt:** Die Kommission soll zukünftig die THG-Berechnung aktualisieren können. Im Anhang V wurden THG-Werte (Typische- und Standard-Werte) geändert. Beispielsweise wird der Standardwert von Biodiesel aus Raps von 38% auf 47% angehoben.

Erste Einschätzung der WKÖ

- **Zu Artikel 3:** Die grundlegende Ausrichtung der europäischen Politik zur Förderung erneuerbare Energien an einem unverbindlichen Ausbauziel in der Höhe von 27% ist positiv zu bewerten. Der konkrete Zielwert entspricht der Vorgabe der Staats- und Regierungschefs aus dem Jahr 2014.
Die Verfolgung eines Zieles auf europäischer Ebene ohne Ziele die auf die einzelnen Mitgliedstaaten heruntergebrochen werden, birgt die Herausforderung, die Zielerfüllung durch den sog. „Governance-Mechanismus“ sicherzustellen. Ein EU-weites Ziel ist jedoch gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten keine isolierte Erneuerbaren-Förderpolitik betreiben, welche zu ineffizienten Ergebnissen führt. Die Kommission muss im Falle eines Abweichens vom Zielpfad dafür Sorge tragen, dass bei Maßnahmen in bzw. von jenen Mitgliedstaaten gesetzt werden, in denen die kosteneffizientesten Ausbaupotenziale liegen. Österreich hat bereits den höchsten Anteil Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung innerhalb der EU vorzuweisen. Im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Einschätzung von Erneuerbaren-Ausbaupotenzialen ist diese Tatsache jedenfalls zu berücksichtigen.
- **Zu Artikel 4:** Der grundsätzliche Ansatz, dass die EU Vorgaben dazu macht, wie zukünftig Erneuerbaren-Födersysteme der Mitgliedstaaten ausgestaltet werden sollen, ist positiv einzuschätzen. Diese Systeme sollten EU-weit Schritt für Schritt angenähert werden, um den bestehenden „Fleckerleppich“ zu vereinheitlichen. Positiv ist auch, dass die in Artikel 4 enthaltenen Komponenten generell darauf abzielen, Födersysteme stärker am Markt auszurichten (keine Wettbewerbsverzerrungen, Orientierung an Marktpreisen, transparente und kosteneffiziente Systeme).
Die Kommission bleibt allerdings bei der Formulierung dieser Vorgaben lediglich an der Oberfläche. Konkretere Formulierungen, wie Fördermechanismen aussehen sollten wären wünschenswert, um eine Harmonisierung der Systeme voranzutreiben und ineffizienten Mitteleinsatz zu unterbinden. Anstelle von fixen Einspeisetarifen, sollten allerdings Prämienmodelle zu Anwendung kommen und die Zuteilung von Fördergeldern sollte mittels Ausschreibungsverfahren erfolgen. Diese Anforderungen würden dazu beigetragen, erneuerbare Energietechnologien an die Marktreife heranzuführen und Fördergelder effizient einzusetzen.

- **Zu Artikel 5:** Die geplante etappenweise Öffnung der Fördersysteme eines Mitgliedstaates für Erzeugungsanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen sind, ist zu begrüßen. Dieser Schritt ermöglicht, dass (zumindest teilweise) erneuerbare Energien dort gefördert werden, wo sie zu den niedrigsten Kosten erzeugt werden können. Dieser Ansatz wird voraussichtlich dazu führen, dass in bestimmten Regionen (z.B. mit hoher und langer Sonneneinstrahlung oder mit hohem Windpotenzial) sehr konzentriert Energieerzeugungsanlagen errichtet werden. Daher ist es umso wichtiger, jene Zentren rasch mit den entsprechenden Leitungskapazitäten zu versorgen, um den Strom effizient dorthin zu bringen, wo er verbraucht wird.
Es ist ferner insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die zugrundeliegenden Kooperationsabkommen bzw. die Anrechnung der erzeugten Energie auf die Quote des finanzierenden Staates möglichst einfach und ohne überbordendem administrativen Aufwand zu bewerkstelligen sind.
- **Zu Artikel 6:** Die Untersagung nachträglicher Änderungen von zugesagten Förderleistungen zulasten der Begünstigten ist richtig. Gerade in Bereichen, die langfristige Investitionen erfordern, ist der Vertrauensschutz von besonderer Bedeutung. Nur wenn Investoren darauf vertrauen können, dass die ihnen zugesagten Fördergelder, welche in ihre Rentabilitätsberechnungen Eingang finden, tatsächlich geleistet werden, sind sie bereit, in Projekte zu investieren. Nachträgliche Änderungen dieser Zusagen erschüttern dieses Investorenvertrauen. Um die langfristige Finanzierbarkeit der Fördersysteme sicherzustellen, ist dafür Sorge zu tragen, dass Mittel effizient eingesetzt werden, um die Kosten der Förderung zu begrenzen. D.h. Fördersysteme sollten so gestaltet sein, dass Technologien rasch zur Marktreife geführt werden und Förderungen dann auslaufen, wenn sich Technologien selbständig am Markt behaupten können.
- **Zu Artikel 7:** Die Tatsache, dass für die Anrechnung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nun neben Nachhaltigkeitskriterien auch auf ein CO₂-Einsparungskriterium abgestellt wird, wirft eine bereits bekannte Problematik auf: Die Berechnung der effektiven CO₂-Einsparungen (allenfalls unter Berücksichtigung der ILUC-Faktoren) ist ein äußerst kompliziertes Unterfangen. Die Voraussetzung für eine Berücksichtigung der CO₂-Einsparungen einer bestimmten Art von Kraftstoff aus erneuerbaren Quellen setzt jedenfalls voraus, dass es eine wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Berechnungsbasis gibt.
Dieses Argument ist auch ins Treffen zu führen, wenn die Reduktion des Anteils von Biokraftstoffen der ersten Generation von 7,0% (2021) auf 3,8% (2030) ins Auge gefasst wird. In diesem Zusammenhang ist weiters auf Überlegungen des Investorenschutzes hinzuweisen. Man hat sich auf europäischer Ebene erst im Juni 2014 auf eine Deckelung des Anteils von Biotreibstoffen der ersten Generation auf 7% geeinigt. Diese bestehende Einigung nun aufzuschnüren, um den Anteil schrittweise auf 3,8% zu senken, würde dazu führen, dass ein Teil der bereits getätigten Investitionen zu verlorenen Kosten würde, da die Produktionsinfrastruktur für Biokraftstoffe stark an Auslastung und Wert verlieren würde.
In Bezug auf die Anhebung des Ziels für sogenannte „fortschrittliche Biokraftstoffe“ ist zu eruieren, ob der vorgeschlagene Wert von 3,6% tatsächlich realistisch ist.
- **Zu Artikel 8-13:** Die betreffenden Artikel der geltenden Richtlinie (Artikel 6-8) geben den Mitgliedstaaten bereits jetzt Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Erneuerbarenförderung. Diese werden aber nur in einem Fall genutzt. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, dass eine derartige Zusammenarbeit mit komplizierten administrativen Prozeduren verbunden ist. Da die zu diesen Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen der betreffenden Artikel lediglich formale Anpassungen und eine Fristverlängerung betreffen, ist nicht davon auszugehen, dass es in Zukunft zu vermehrter Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Erneuerbaren-Fördersysteme kommen wird.

Zwar wird nun zum Teil eine grenzüberschreitende Förderung von erneuerbaren Energien über den neu vorgeschlagenen Artikel 5 erwirkt. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn die Kommission auch im Bereich der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien einen neuen Anlauf starten würde. Eine administrative Vereinfachung der vorhandenen Möglichkeiten wäre ein möglicher Ansatz.

- **Zu Artikel 15:** Die den Mitgliedstaaten aufgetragene Erstellung längerfristiger Pläne in Bezug auf ihre Förderpolitik gibt den Unternehmen die Möglichkeit vorausschauend zu planen und Projekte zu entwickeln. Dies ist ein positiver Schritt.
Die ebenfalls in diesem Artikel enthaltene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass im Zuge von Planung, Errichtung und Renovierung von urbaner Infrastruktur sowie Wohn- und Betriebsbereichen erneuerbare Energien integriert werden sollen, ist vorausschauend. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in Fällen, in denen derartige Vorhaben zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würden, diese Verpflichtung nicht greift. Investitionen in erneuerbare Energien in den genannten Bereichen sind nur dann zuzumuten, wenn sie sich mittelfristig amortisieren.
- **Zu Artikel 16 und 17:** Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der „One-stop-shops“ führen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren, was seitens der österreichischen Wirtschaft begrüßt wird.
- **Zu Artikel 19:** Die Anpassungen im Bereich der Stromzertifikate müssen genau überprüft werden. Eine generelle Abschaffung würde Betrieben und Haushalten Belastungen ersparen. Derzeit müssen Zertifikate gekauft werden, egal woher der Strom wirklich stammt - ein Ökoschmäh der Sonderklasse. So kann sich auch Atom- und Kohlestrom mit Ökozertifikaten schmücken. Wenn Verbrauchern Ökostrom mehr wert ist, dann sind sie bereit, höhere Preise zu tragen. So mindert sich dann der Zuschussbedarf von selbst. Dem steht aber derzeit die Verschleierung der wahren Herkunft der Stromlieferung durch irreführende Zertifikate entgegen, die nichts mit Ursprungszeugnissen zu tun haben.
- **Zu Artikel 20:** Auch wenn der Zugang von erneuerbaren Energien zu den Netzen, sowie ihre Abnahme und Verteilung durch die vorgeschlagene Streichung nun nicht mehr in der Erneuerbaren-Richtlinie geregelt wird, sei kurz auch hier dazu Stellung genommen. Die Beseitigung des Einspeisevorranges dürfte in der Praxis für jene Quellen erneuerbarer Energien, die sich mittelfristig (d.h. nach einer Demonstrations- und Entwicklungsphase) unter Wettbewerbsbedingungen behaupten, nicht weiter von Relevanz sein. Durch ihre verhältnismäßig niedrigen variablen Kosten, stehen erneuerbare Energien in der für ihre Einspeisung relevanten „Merit-Order“ an vorderer Stelle. Das bedeutet, dass sie auch ohne gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevorrang bei entsprechendem Energiebedarf mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Zug kommen.
Genereller betrachtet ist die Streichung des Einspeisevorranges jedenfalls mit der Forderung im Einklang, dass sich auch die unterschiedlichen Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien mittelfristig auf dem Markt unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. Es ist aus Kostengründen nicht vertretbar, eine Technologie, die sich nach einer angemessenen Entwicklungsphase nicht am Markt behaupten kann, mit Fördergeldern „am Leben zu erhalten“.
- **Zu Artikel 21 und 22:** Positiv zu bewerten ist, dass Regelungen zum Recht auf Selbstverbrauch und Einspeisung von überschüssigem Strom ins Netz vorgesehen sind. Die in manchen Mitgliedstaaten aktuell bestehenden administrativen und finanziellen Belastungen beim Eigenverbrauch von Erneuerbaren müssen dringende beseitigt werden.
Die vorgeschlagenen Regelungen können im Energiemarkt zu mehr Flexibilität führen. Um ein endgültiges Urteil zu fällen, ist dringend eine genaue Prüfung der vorgeschlagenen Bestimmungen durch die betroffenen Wirtschaftszweige erforderlich.

- **Zu Artikel 25:** Es gilt das bereits zu Artikel 7 Gesagte. Die vorgesehenen Verschärfungen im Transportbereich werden äußerst kritisch bewertet. Biokraftstoffe der ersten Generation werden zukünftig deutlich schlechter gestellt. Die neuen Regelungen müssen jedenfalls überprüft, kritisch hinterfragt und genau bewertet werden.

Beigefügt finden Sie den Vorschlag der Kommission sowie die dazugehörigen Anhänge. Diese Dokumente werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und im Anschluss daran soll der neue Rechtsakt verabschiedet werden.

Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Diens- tag, 14. Februar 2017** über den Themenmonitor oder an verena.gartner@wko.at.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner